



**Satzung zur Änderung
der Prüfungs- und Studienordnung
für den Masterstudiengang
Philosophy and Economics
an der Universität Bayreuth**

Vom 1. September 2017

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Änderungssatzung:*)

§ 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Philosophy and Economics an der Universität Bayreuth vom 5. Dezember 2012 (AB UBT 2012/070) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„²Der Masterstudiengang Philosophy and Economics wird einschließlich aller Prüfungen in englischer Sprache abgehalten.“
 - b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Zugang zum Studium, Qualifikation

- (1) Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang sind:

*) Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Vorschriften wird nicht vorgenommen.

1. ein Hochschulabschluss (oder abgeschlossenes Studium) mit mindestens der Prüfungsnote „2,0“ im Bachelorstudiengang „Philosophy and Economics“, Economics oder Internationale Wirtschaft und Entwicklung an der Universität Bayreuth oder ein damit gleichwertiger Abschluss und
 2. der Nachweis von Kenntnissen der englischen Sprache gemäß der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen bei Studienbewerbern, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung noch den Zugang zum Studium eröffnenden Erstabschluss in englischer Sprache erworben haben; die geforderten Englischkenntnisse können auch durch eine Haus- bzw. Abschlussarbeit in englischer Sprache in einem Studiengang nachgewiesen werden und
 3. der Nachweis von Grundkenntnissen der deutschen Sprache gemäß der Niveaustufe A1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen. Studienbewerber, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung noch einen Hochschulabschluss in deutscher Sprache erworben haben, können die geforderten Kenntnisse in deutscher Sprache auch über eine deutschsprachige Haus- bzw. Abschlussarbeit in einem Studiengang an einer Hochschule nachweisen. Studienbewerber, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, werden unter der Bedingung immatrikuliert, dass sie den Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse bis zum Ende des zweiten Semesters nachreichen.
 4. Soweit ein Abschluss nach Nr. 1 oder ein Bewerber nach Abs. 2 einen Notendurchschnitt von schlechter als „2,0“ und bis „2,3“ aufweist oder ein Bewerber unter Abs. 2 Satz 4 fällt, ist weitere Zugangsvoraussetzung die Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung in einem Verfahren gemäß Anhang 2.
- (2) ¹Wenn das Bachelorzeugnis oder ein vergleichbares Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, muss eine Bestätigung mit Einzelnoten über alle bis zum Anmeldestermin erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen vorgelegt werden. ²Diese Leistungen müssen einen Gesamtumfang von mindestens 150 ECTS-Punkten umfassen und nach der Gesamtnotenberechnung mindestens der Note 2,0 bzw. bei Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren gemäß Abs. 1 Nr. 4 mindestens der Note 2,3 entsprechen. ³Für eine endgültige Immatrikulation ist das einschlägige Abschlusszeugnis mit der Prüfungsnote 2,0 oder besser bzw. bei positiver Entscheidung im Eignungsfeststellungsverfahren der Note 2,3 oder besser bis zum Ende des ersten Semesters nachzureichen. ⁴Studierende, die Teilleistungen gemäß Satz 2 Halbsatz 1 vorlegen und bei denen die rechnerische Möglichkeit besteht, dass ihr Abschluss nach Abs. 1 Nr. 1 nicht die erforderliche Durchschnittsnote aufweist, durchlaufen das Eignungsverfahren gemäß Anhang 2.“
3. In § 4 Abs. 5 Satz 2 wird der Passus „im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss“ durch den Passus „nach Anhörung des Prüfungsausschusses“ ersetzt.

4. § 7 Satz 2 wird gestrichen. Die Satznummerierung des Satzes 1 entfällt.
 5. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird die Zahl „3“ ersetzt durch die Zahl „2“ ersetzt
 - b) Abs. 2 wird aufgehoben. Der bisherige Abs. 3 wird zu Abs. 2
 - c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Stimmt das Notensystem der anzurechnenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 16 überein, werden die Noten der anderen Hochschule nach der modifizierten Bayerischen Formel

$$x = 1 + 3 \cdot (N_{\max} - N_d) / (N_{\max} - N_{\min})$$

mit gesuchter Umrechnungsnote x, bester erzielbarer Note N_{\max} , unterster Bestehensnote N_{\min} und erzielter Note N_d umgerechnet; dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 16 genannten Notenstufen erfolgt nicht.“
 - bb) Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3 und der bisherige Satz 3 wird gestrichen.
 - cc) Nach Satz 4 werden folgende Sätze 5 und 6 angefügt:

„⁵Wird die Anrechnung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. ⁶Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrages.“
 - d) Es wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) ¹Anträge zur Anrechnung der Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der letztmöglichen Wiederholungsprüfung des jeweiligen Moduls beim Prüfungsausschuss einzureichen.“
6. In § 9 Abs. 2 Satz 1 wird nach dem Wort „Prüfungsformen“ der Passus:
„– soweit nicht im Anhang 1 vorgegeben –“ eingefügt.
7. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die möglichen Prüfungsformen in den Modulen werden im Anhang 1 angegeben.“

- b) Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„³Die Studierenden sind verpflichtet, sich selbstständig über die Wiederholungsregelungen dieser Satzung zu informieren; es obliegt ihnen, sich selbstständig rechtzeitig über die Prüfungsergebnisse zu informieren.“
 - c) In Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „vierstündig“ durch das Wort „zweistündig“ ersetzt.
 - d) In Abs. 9 Satz 1 wird der Passus „60 Minuten“ durch den Passus „45 Minuten“ ersetzt.
 - e) Abs. 11 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Hausarbeiten“ der Passus „im Umfang von ca. 5.000 Wörtern“ und nach dem Wort „Essays“ der Passus „im Umfang von ca. 1.500 bis 2.000 Wörtern“ eingefügt.
 - bb) In Satz 6 wird der Passus „ruht die jeweilige Bearbeitungsfrist“ durch den Passus „verlängert sich die Bearbeitungszeit entsprechend der ärztlich festgestellten Krankheitszeit“ ersetzt.
 - cc) In Satz 9 wird der Passus „gelten Abs. 6 Sätze 2 und 4 entsprechend“ durch den Passus „ist die Arbeit von einem zweiten Prüfer zu bewerten“ ersetzt.
 - f) In Abs. 12 Satz 1 wird nach dem Wort „Präsentationen“ der Passus „mit einer Dauer von ca. 20 bis 45 Minuten“ eingefügt.
8. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird der Passus: „in der Regel am Ende des dritten Semesters“ gestrichen.
 - bb) Es wird folgender Satz 4 angefügt:
„⁴Es wird empfohlen, dass die Bearbeitung der Masterarbeit im vierten Semester stattfindet.“
 - b) In Abs. 4 wird folgender Satz 3 angefügt:
„³Zudem ist eine deutschsprachige Zusammenfassung anzufügen, wenn die Masterarbeit in Englisch abgefasst wurde.“
 - c) Abs. 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
„¹Der Kandidat kann einmal innerhalb der ersten 2 Wochen das Thema an den Prüfungsausschuss zurückgeben.“

- bb) Satz 2 wird gestrichen. Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 2.
 - d) In Abs. 10 wird Satz 2 gestrichen. Die Satznummerierung des Satzes 1 entfällt.
9. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
„³Einem Leistungspunkt liegen 30 Arbeitsstunden zugrunde.“
 - b) In Abs. 2 wird Satz 2 gestrichen. Die Satznummerierung des Satzes 1 entfällt.
10. § 14 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird der Passus: „(insbesondere Krankheit)“ gestrichen.
 - b) In Satz 2 wird das Wort: „insbesondere“ durch den Passus: „im Falle von Krankheit“ ersetzt.
11. In § 15 Satz 2 wird nach dem Wort „bzw.“ das Wort „gewährt“ eingefügt und der Passus „bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit gewähren“ durch den Passus „oder einen sonstigen Nachteilsausgleich“ ersetzt.
12. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:
„³Werden im Modulbereich C – *Specialization* mehr als die in dieser Satzung geforderten fünf Module abgelegt, so gehen in die Berechnung der Gesamtnote nur die fünf mit der besten Note abgelegten Module ein. ⁴Zusätzlich abgelegte Module werden bei der Berechnung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.“
 - b) Es wird folgender Abs. 4 angefügt:
„(4) ¹Zusätzlich zum Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle entsprechend dem ETCS-Leitfaden in der Fassung vom 6. Februar 2009 ausgegeben. ²Diese Tabelle gibt für jede Stufe der Prüfungsgesamtnote nach Abs. 2 an, welcher Anteil der Absolventen des Studiengangs im Vergleichszeitraum sein Studium mit dieser Note abgeschlossen hat. ³Als Vergleichsgruppe werden die Abschlüsse des Studiengangs aus den vorangegangenen 8 Semestern, jedoch mindestens 30 Abschlüsse herangezogen. ⁴Für die Zuordnung zum jeweiligen Semester ist das Datum der letzten Leistung maßgebend. ⁵Ist die Mindestanzahl an Abschlüssen nicht erreicht, wird die Vergleichsgruppe um je ein Semester erweitert bis dies der Fall ist. ⁶Hat der Studiengang, die für die Vergleichsgruppe vorgesehene Anzahl Abschlusssemester noch nicht hervorgebracht, wird eine ECTS-Einstufungstabelle ausgegeben, sobald die Mindestanzahl an Abschlüs-

sen erreicht ist. ⁷Für Abschlüsse vor Erreichen der Mindestanzahl an Abschlüssen wird auf Antrag im Nachgang eine ECTS-Einstufungstabelle ausgestellt, sobald am Ende eines Semesters die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. ⁸Hierfür wird auch das Semester in die Vergleichsgruppe einbezogen, in dem der Abschluss erworben wurde. ⁹Die Größe der jeweiligen Vergleichsgruppe und der zu ihrer Bildung herangezogene Zeitraum ist auszuweisen.“

13. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird gestrichen. Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 2.

bb) Folgender Satz 3 wird eingefügt:

„³Über das endgültige Nichtbestehen ergeht ein Bescheid nach Maßgabe von § 4 Abs. 5 in Verbindung mit Art. 41 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in der jeweils gültigen Fassung.“

b) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„¹Eine Wiederholungspflicht für nicht bestandene zusätzliche Prüfungsleistungen besteht nicht. ²Die zusätzlichen Prüfungsleistungen werden im Zeugnis ausgewiesen, soweit der Studierende nichts Gegenteiliges beantragt.“

14. § 19 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird der Passus „mit „nicht ausreichend“ bewertet“ durch den Passus „nicht bestanden“ ersetzt.

b) Satz 2 wird gestrichen. Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 2.

15. In § 20 wird der Passus „und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise“ gestrichen.

16. § 21 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²War der Kandidat ohne Verschulden gehindert die Frist in Satz 1 einzuhalten, gilt Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz.“

17. In § 22 Abs. 2 werden die Worte „in jedem Falle“ durch die Worte „im Regelfall“ ersetzt.

18. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In Abs.1 Satz 1 werden die Worte „durch Aushang“ durch die Worte „vom Prüfungsausschuss“ ersetzt.

b) In Abs. 4 wird Satz 3 gestrichen.

19. In § 24 Abs. 4 wird Satz 2 gestrichen. Die Satznummerierung des Satzes 1 entfällt.
20. § 25 wird wie folgt geändert:
- In Abs. 1 Satz 4 wird das Wort: „Prüfungsabsolvent“ durch das Wort „Absolvent“ ersetzt.
 - In Abs. 2 wird Satz 4 durch die folgenden Sätze 4 und 5 ersetzt:
„⁴Eine englischsprachige Übersetzung der Urkunde und ein Diploma Supplement werden ergänzend ausgestellt; das Diploma Supplement wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. ⁵Zusätzlich zum Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle gemäß § 17 Abs. 4 ausgegeben.“
 - In Abs. 3 wird der Passus „den gesetzlichen Bestimmungen (Art. 69 BayHSchG)“ durch den Passus „Art. 69 BayHSchG“ ersetzt.
21. In § 26 wird jeweils das Wort „Fachstudienberater“ durch das Wort „Studiengangsmoderator“ ersetzt.
22. Anhang 2 wird wie folgt geändert:
- In Nr. 1 wird der Passus „§ 2 Abs. 1 Nr. 3“ durch den Passus „§ 2 Abs. 1 Nr. 4“ ersetzt.
 - In Nr. 3.1. Satz 2 wird der Passus: „ab dem 01. März“ gestrichen.
 - In Nr. 3.2. werden nach dem Wort „Dem“ die Worte „vollständig ausgefüllten“ eingefügt und nach dem Wort „Antrag“ wird der Passus „gemäß Nr. 3.1 Satz 2“ eingefügt.
 - Die Nrn. 3.2.1 und 3.2.2 erhalten folgende Fassung:

„3.2.1 ¹Das Bachelorzeugnis mit mindestens der Prüfungsnote „2,3“ sowie eine Bestätigung mit Einzelnoten über die im Studienverlauf erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen. ²Wenn das Bachelorzeugnis noch nicht vorliegt, muss eine Bestätigung mit Einzelnoten über alle bis zum Anmeldungstermin erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen vorgelegt werden. ³Diese Leistungen müssen mindestens 150 ECTS-Punkte umfassen und die Leistungen müssen nach der Gesamtnotenberechnung mindestens der Note „2,3“ entsprechen. ⁴Das Bachelorzeugnis ist bis zum Ende des ersten Semesters nachzureichen.

3.2.2 Wenn das Bachelorzeugnis noch nicht vorliegt, eine Aufstellung der Module, für die noch keine Leistungsnachweise vorgelegt werden können.“
 - Die bisherigen Nrn. 3.2.1 und 3.2.2 werden zu den Nrn. 3.2.3 und 3.2.4.
 - In Nr. 3.2.3 wird das Wort „Ein“ durch die Worte „Als ergänzende Information ein“ ersetzt.

- g) In Nr. 3.2.4 wird vor dem Wort „Antrag“ das Wort „ein“ eingefügt.
- h) In Nr. 4.3 wird der Passus „, der nach Zustimmung der Hochschulleitung vom Vorsitzenden des Eignungsausschusses zu unterzeichnen ist“ durch den Passus „; Nr. 6.1. gilt entsprechend“ ersetzt.
- i) In Nr. 7 wird der bisherige Satz zu Nr. 7.1 und es wird folgende Nr. 7.2 angefügt:
- „7.2 Bewerber, die noch kein Bachelorzeugnis oder gleichwertiges Abschlusszeugnis vorlegen können und die das Eignungsverfahren nicht bestanden haben, können für ein Semester immatrikuliert werden, wenn die Möglichkeit besteht, dass sie nach Vorlage des einschlägigen Abschlusszeugnisses bis zum Ende des ersten Semesters noch die Prüfungsnote „2,0“ gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 dieser Satzung erreichen können.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 2. September 2017 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 24. Mai 2017, des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 1. August 2017 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 24. August 2017, Az. A 3385 - I/1a.

Bayreuth, 1. September 2017



UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT


Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 1. September 2017 in der Hochschule niedergelegt.

Die Niederlegung wurde am 1. September 2017 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 1. September 2017.